

ArbG Detmold Urteil vom 23.8.2007, 3 Ca 842/07 (nrk) – Wiedergabe ehrenrühriger Äußerungen Dritter



Fundstelle: NJW 2008, 782 = NZA 2008, 319

**Berichtet der Arbeitgeber von Äußerungen seiner Kunden (hier: Spielbarbesuchern), eine Angestellte hätte sich möglicherweise mehrfach unsittlich am Arbeitsplatz benommen (hier: unbewiesenes Masturbieren am Barhocker), steht der auf Unterlassung dieser Behauptungen und Entschädigung gerichteten Klage der Betroffenen der Rechtfertigungsgrund des (gutgläubigen) Vorbringens in einem arbeitsgerichtlichen Kündigungsstreit entgegen.**

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

### **Im Namen des Volkes!**

In dem Rechtsstreit \*\*\*\*\* ./.. \*\*\*\*\* hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 23.08.2007 durch den Richter am Arbeitsgericht Hempel als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Streitwert: 7.000,00 €

### **Tatbestand**

Der Streit entstand, weil der Beklagte im Rechtsstreit vorzutragen wagte, was nun der Klägerin sehr missfällt. Sie fordert deshalb Schmerzensgeld. Dass der Beklagte schweigen soll verlangt sie ferner voller Groll. Was ist der Grund für ihre Klage? Nun, der Beklagte hat in ..... einst einen Spielbetrieb besessen. Die Klägerin ihrerseits indessen erhielt – als Aufsicht eingesetzt – für diese Tätigkeit zuletzt als Stundenlohn, wie man das kennt nur sieben Euro und 11 Cent. Oft kamen dorthin manche Kunden erst in den späten Abendstunden, um sich – vielleicht vom Tagesstress beim Spielen auszuruhen. Indes behauptet nunmehr der Beklagte, dass es die Klägerin dann wagte, so neben ihren Aufsichtspflichten

noch andere Dinge zu verrichten:  
so habe sie sich nicht geniert  
und auf dem Hocker masturbiert.  
Was dabei auf den Hocker troff

befände sich im Hockerstoff.  
Die Spielbar sei aus diesem Grunde  
als „Russenpuff“ in aller Munde.  
Er habe zwar nun dies Geschehen  
nicht selbst vor Ort mitangesehen.  
Doch hätten Zeugen ihm beschrieben,  
was dort die Klägerin getrieben.  
Er kündigte aufgrund der Kunde  
der Klägerin aus andrem Grunde,  
um – dies ließ er jedoch betonen –  
den Ruf der Klägerin zu schonen.  
Die Klägerin klagte dann sogleich.  
Man einigte sich im Vergleich  
- hier mag man die Parteien loben –  
denn der Vertrag ward aufgehoben  
und – um die Sache abzurunden –  
die Klägerin noch abgefunden.  
Der Klägerin reichte dies nicht hin,  
denn ihr steht noch nach Mehr der Sinn.  
Sie habe nie vor all den Zockern  
sich selbst befriedigt auf den Hockern.  
Der Pein, die man ihr zugefügt,  
der werde nur durch Geld genügt.  
Die Lügen – für sie nicht zu fassen –  
muss der Beklagte unterlassen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.000,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 31.03.2007 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, zu behaupten, dass die Klägerin mehrfach sexuelle Handlungen nach Dienstschluss in der Diensthalle der Fa. ... GmbH vorgenommen habe;
3. dem Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er meint, es fehle dieser Klage  
der Grund, dies stehe außer Frage.  
Er habe nichts etwa „erdichtet“  
nein, nur in dem Prozess berichtet  
- und so die Kündigung begründet -  
was vorher Zeugen ihm verkündet  
und diesen habe er geglaubt.

Dies sei ihm doch wohl noch erlaubt.  
Was nun die Klägerin bestreitet,  
das habe er auch nie verbreitet.  
Er habe doch nur im Prozess  
berichtet wie gehört. Indes:  
er könne schließlich nach Belieben  
was dort die Klägerin getrieben  
beweisen: erstens durch die Zeugen;  
die würden sicher nichts verschweigen  
Und zweitens durch den Stoffbezug  
des Hockers, die die Klägerin trug.  
Er reichte ihn – den gut verpackten –  
bereits zu den Verfahrensakten<sup>4)</sup> ,  
auf dass nunmehr die Analyse  
der Klägerin Tun exakt bewiese.  
Was die Parteien noch so sagen  
ist in der Akte nachzuschlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage – wie die Kammer findet –  
ist vollumfänglich unbegründet.

1. Auch wenn's der Klägerin missfällt:  
es gibt für sie kein Schmerzensgeld;  
denn der Beklagte durfte hier  
sich äußern, wie er's tat. Dafür  
gilt dies hier nur in den Verfahren –  
sonst darf er auch nichts offenbaren.  
Er hat – um auf den Punkt zu kommen –  
insoweit etwas wahrgenommen,  
was der, der die Gesetze kennt  
„berechtigtes Interesse“ nennt.<sup>5)</sup>  
Zwar könnte man zu Recht hier fragen:  
darf man denn einfach etwas sagen,  
wenn man es nur von anderen hört  
und dies wen es betrifft empört?  
Besteht nicht wenigstens die Pflicht,  
dass man sich informiert und nicht  
leichtfertig irgendwas verbreitet,  
was anderen Verdruss bereitet?  
Dass der Beklagte so ganz „locker“  
erfand das Treiben auf dem Hocker,  
er also nicht aus Zeugenmunde  
erfuhr die „sexuelle Kunde“,  
hat selbst die Klägerin nicht erklärt.  
So war es ihm auch nicht verwehrt  
die Kunde für sich selbst zu nützen,  
hierauf die Kündigung zu stützen.  
Die Klägerin hat nämlich nicht  
bestritten, dass hier ein Bericht

der Zeugen stattfand, der Beklagte nur wiedergibt, was man ihm sagte. Auch dafür, dass die beiden Zeugen persönlich vielleicht dazu neigen bewusst die Unwahrheit zu sagen ward im Prozess nicht vorgetragen. So musste der Beklagte nicht misstrauen ihrem Tatbericht um selbst der Sache nachzugehen was in der Spielbar so geschehen. Nur wenn sein Ziel war zu verletzen, die Klägerin herabzusetzen, sie zu verleumden, zu entehren war ihm dies deutlich zu verwehren. Kurz: es kommt letztlich darauf an, ob's der Beklagte selbst ersann, er also gleichsam phantasierte, wie sich die Klägerin gerierte. Und deshalb bleibt auch unergründet, was sich im Hockerstoff befindet und ob die Zeugen sah'n und hörten, was dem Beklagten sie erklärten. Nein, der Beklagte muss mitnichten ein hohes Schmerzensgeld entrichten.

2. Auch unbegründet – ohne Frage – ist hier die Unterlassungsklage. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass der Beklagte sozusagen nun coram publico beschrieben was auf dem Hocker sie getrieben. Nur im Prozess hat er erklärt, was jetzt die Klägerin empört. Das durfte er – wie dargestellt, womit natürlich das entfällt, was letztlich Grund der Klage war: die zu befürchtende Gefahr, dass der Beklagte überall herumerzählt den „Hockerfall“, bestrebt ist, unter allen Leuten was man ihm zutrug zu verbreiten.

Die Kosten, dies bleibt noch zu sagen; sind von der Klägerin zu tragen. Der Streitwert war nach den Gesetzen - wie hier geschehen – festzusetzen.

# *Anmerkung*<sup>\*</sup>

## **I. Das Problem**

Die ehemalige Beschäftigte eines Spielbarbetriebs (sog. „Russenpuff“) klagte ihren früheren Arbeitgeber wegen dessen Äußerungen im Arbeitsgerichtsprozess: Dieser hatte im vorangehenden Kündigungsverfahren u.a. behauptet, die gekündigte Aufseherin des Spielbetriebs hätte auf einem der Barhocker des Etablissements mehrfach masturbiert. Der Kündigungsprozess endet durch Vergleich.

Die Klägerin beehrte im vorliegenden Beleidigungsprozess von ihrem Ex-Chef neben einer Entschädigung auch die Unterlassung seiner Behauptungen u.a. wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

## **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Der 3-Richter-Senat schenkte den Beteuerungen der Klägerin keinen Glauben und hielt die zur Entlassung führenden Umstände, wie vom Beklagten geschildert, für realitätsnahe; hatte dieser sein „Wissen“ doch von unbeteiligten Zeugen erlangt, wobei die Klägerin letztlich nicht bestritt, dass derartige Äußerungen im Lokal „die Runde machten“. Das Gericht gelangte in seinem in Reimen gehaltenen Urteil zum Schluss: *„Auch wenn's der Klägerin missfällt: Es gibt für sie kein Schmerzensgeld“*.

## **III. Kritische Würdigung und Ausblick**

Das vorliegende Urteil gleicht in seiner Reimform eher einem Spottgedicht, denn einer im Namen des Staates gefassten Gerichtsentscheidung. Der Rechtsanwender mag darüber spekulieren, ob deutsche Arbeitsrichter im Allgemeinen oder der in concreto judizierende Senat im Besonderen über bislang unentdeckte Kapazitätsreserven verfügen – unterhaltsam ist der vorliegende Text allemal. Allerdings nicht für die Klägerin.

Empirischen Studien zufolge machen deutsche oder österreichische Bürger durchschnittlich nur einmal in ihrem Leben Bekanntschaft mit dem Gericht. Dass sie dabei auf poetische Richter treffen, die nicht nur über dichterische Impulse, sondern auch über eine gehörige Portion Humor und satirisches Potential verfügen, erscheint wohl statistisch einmalig zu sein. Die Vorgehensweise des deutschen Arbeitsgerichtssenats stimmt aber zumindest nachdenklich.

Der dichtende Senatsvorsitzende hat jedenfalls einigen Aktenstaub aufgewirbelt. Richter Johannes Hempel widerspricht möglichen Einwänden gegen die lyrische Beschreibung juristischer Sachverhalte: Das Reimen habe für ihn in diesem Fall keinerlei Mehraufwand bedeutet, und er habe durch die Reimform keinesfalls die Ernsthaftigkeit des Verfahrens und des Urteils verletzt.<sup>1</sup>

**Ausblick:** Die zweite Instanz hat inzwischen das Ersturteil bestätigt; streng juristisch natürlich und in schnörkelloser Prosa.

---

<sup>\*</sup> RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Rechtsanwalt in Salzburg und gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign. Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

<sup>1</sup> Zit nach *Derschum*, Ein Gedicht im Namen des Volkes, Panorama 24.3.2008, abrufbar unter <http://www.derwesten.de/nachrichten/panorama/2008/3/24/news-32664065/detail.html> (17.4.2008).

#### **IV. Zusammenfassung**

In einem Arbeitsgerichtsprozess zur Rechtfertigung der behaupteten Entlassungsgründe vorgebrachte Äußerungen, mögen sie auch die Intimsphäre der Arbeitnehmerin verletzen, sind dann zulässig, wenn sie auf der gutgläubigen Weitergabe von Aussagen dritter, als Zeugen genannter Personen beruhen.